

Amtliche Wahlbekanntmachungen über Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt sowie der Ortschaftsräte in den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck im Rahmen der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 13.06.2023 den Tag der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen bestimmt. Gemäß § 6 Abs. 1, § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die Neuwahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte am Sonntag, den 09. Juni 2024 stattfindet. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

Gemäß § 15 KWG LSA in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung fordere ich hiermit öffentlich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahlen des Stadtrates der Stadt Halberstadt sowie der Ortschaftsräte in den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck auf.

Zur **Wahl des Stadtrates** bildet das Wahlgebiet der Stadt Halberstadt einschließlich aller Ortschaften **einen** Wahlbereich (§ 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA).

Gemäß § 37 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung sind für den Stadtrat der Stadt Halberstadt **40 Stadträte** zu wählen.

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt sind für die **Ortschaftsräte Aspenstedt und Athenstedt je 7 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

Für die **Ortschaftsräte Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck** sind **je 9 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

Wahlvorschläge können **nach § 21 Abs. 1 KWG LSA** von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) nach dem Muster der Anlage 5 b KWO LSA eingereicht werden.

Nach § 23 Abs. 2 KWG LSA darf eine Partei oder eine Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass nach § 29 Abs. 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

- für die **Stadtratswahl** höchstens 45 Bewerber
- für die **Ortschaftsratswahlen in Aspenstedt und Athenstedt** darf jeweils höchstens 12 Bewerber enthalten.

- für die **Ortschaftsratswahlen in Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck** darf jeweils höchstens 14 Bewerber

enthalten.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

- Familiennamen; Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), Ortsteil
- Namen der Partei oder Kennwort der Wählergruppe und deren Kurzbezeichnungen

Auf dem Wahlvorschlag sollen die Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson angegeben sein (§ 21 Abs. 11 KWG LSA, § 30 Abs. 2 KWO LSA).

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9 c KWO LSA). Für Ortschaftsratswahlen finden die Hinderungsgründe des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 KVG LSA keine Anwendung (§ 81 Abs. 4 KVG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers bzw. vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 21 Abs. 9 KWG LSA, § 30 Abs. 3 KWO LSA).

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein (§ 21 Abs. 7 KWG LSA).

Gemäß § 30 Abs. 5 KWG LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. Die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 a KWO LSA, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben hat.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
2. Für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 9 a KWO LSA, dass der Bewerber wählbar ist.
- 2a. im Fall einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des KVG LSA eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 9c KWO LSA
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 KWO LSA
4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind

Die Unterlagen der Nr. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nr. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Sofern ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt bzw. der Ortschaftsräte der Ortsteile Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck **von einer Partei, einer Wählergruppe oder einem Einzelbewerber**, die **nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen**, eingereicht wird, muss dieser von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Hierfür sind amtliche Formblätter zu verwenden, die auf Anforderung vom Stadtwahlleiter kostenfrei geliefert werden (§ 30 Abs. 4 KWO LSA). Es dürfen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeinde-/Ortschaftsratswahl unterzeichnen.

Erforderliche Unterstützungsunterschriften:

Wahl des Stadtrates:	100
Ortschaftsrat Aspenstedt	4
Ortschaftsrat Athenstedt	3
Ortschaftsrat Emersleben	5
Ortschaftsrat Klein Quenstedt	5
Ortschaftsrat Langenstein	16
Ortschaftsrat Sargstedt	5
Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck	8

Für die nachfolgend aufgeführten Parteien treffen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nrn 1b und 1c KWG LSA entsprechend der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023 zu und **entfällt somit die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften:**

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU),
Alternative für Deutschland	(AfD),
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD),
Freie Demokratische Partei	(FDP),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE),

Darüber hinaus entfällt für nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber ebenso die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften, da sie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nrn. 1a, 2, 3 KWG LSA erfüllen, d.h. am 13.06.2023, dem Tag der Bestimmung des Wahltages durch die Landesregierung, im Stadtrat bzw. in den Ortschaftsräten vertreten waren.

Stadtrat

- Bürger unseres Kreises ohne Parteibuch e. V.	(BUKO e.V.)
- FREIE WÄHLER	(FREIE WÄHLER)
- Emerslebener Wählergemeinschaft	(EWG)

Ortschaftsrat Aspenstedt
FREIE WÄHLER

(FREIE WÄHLER)

Ortschaftsrat Athenstedt

- Bürger unseres Kreises ohne Parteibuch e. V.	(BUKO e.V.)
--	-------------

Ortschaftsrat Emersleben

- Emerslebener Wählergemeinschaft	(EWG)
-----------------------------------	-------

Ortschaftsrat Klein Quenstedt

- Einzelbewerber Thomas Wartenberg	
- Wählergruppe „Wir für's Dorf“	(WfD)

Ortschaftsrat Sargstedt

- Einzelbewerber Dirk Kruse	
- Einzelbewerber Thorsten Bache	

Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck

- BürgerInnen für Schachdorf Ströbeck	(BISS)
---------------------------------------	--------

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag, noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens bis zum 04.03.2024 18:00 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Dieser Wahlanzeige sind die Nachweise gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA beizufügen.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt bzw. für die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck müssen den Vorschriften des § 21 KWG LSA und des § 30 KWO LSA entsprechen. Alle Unterlagen sind im Original vorzulegen.

Die für die Einreichung erforderlichen Anlagen der KWO LSA und amtliche Formblätter sind kostenfrei im Wahlbüro der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, Zimmer 322 erhältlich.

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis Dienstag, 02.04.2024, 18.00 Uhr im Büro des Stadtwahlleiters, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt einzureichen.

Halberstadt, 19.01.2024

Timo Günther
Stadtwahlleiter